Bundesrat Drucksache 303/2/94

18.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Vermeidung des Infektionsrisikos durch den Erreger der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) bei Säuglings- und Kleinkindernahrung

Punkt 56 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Beim gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln dürfen Gehirn mit anhängenden Drüsen (Hirnanhangdrüsen, Zirbeldrüse) und Hirnhäuten (einschließlich harter Hirnhaut), Gehirn-Rückenmarkflüssigkeit (Liquor cerebrospinalis), Rückenmark sowie sichtbares Nerven- und Lymphgewebe, Magen-Darmkanal mit anhängendem Gewebe, Milz, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Nebenniere, Schilddrüse und Knochenmark von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich unmittelbar oder über Drittländer, andere Mitglied-

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

303/2/94

staaten oder andere Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in die Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind, nicht verwendet werden."

Als Folge sind

a. in der Bezeichnung der Verordnung die Worte "bei Säuglings- und Kleinkindernahrung" zu streichen,

b. in § 2 die Worte "für Säuglinge und Kleinkinder" zu streichen.

Begründung:

Bei BSE gibt es keine besondere Altersdisposition; Immunreaktionen wurden bislang nicht festgestellt. Das Argument, Säuglinge und Kleinkinder hätten noch kein voll ausgereiftes Immunsystem, ist somit nicht stichhaltig. Die Tatsache, daß Säuglinge und Kleinkinder ihr Leben gänzlich vor sich haben und die Inkubationszeit bei BSE sehr lang ist, reicht für die unterschiedliche Behandlung nicht aus. Die Beschränkung auf Säuglinge und Kleinkinder muß daher entfallen.

Andererseits würde es jedoch zu weit gehen, die in Buchst. a genannten Teile generell - ungeachtet der Herkunft der Rinder - für die Verwendung zur Lebensmittelherstellung zu verbieten. Die vorgeschlagene Fassung von § 1 gewährleistet, daß die Teile solcher Rinder vom Verwendungsverbot erfaßt wären, die mittelbar oder unmittelbar aus dem Vereinigten Königreich kommen.

Mit dem Wegfall der Beschränkung auf Säuglings- und Kleinkindernahrung stünde der bisherige § 1 Buchst. b im Widerspruch zu § 1 der geplanten BSE-Verordnung. Sollte diese Verordnung in Kraft treten, wäre Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich nur zum Teil vom Verbringen nach Deutschland ausgeschlossen. Für das zulässigerweise nach Deutschland verbrachte Fleisch würde dann jedoch ein umfassendes Verwendungsverbot nach § 1 Buchst. b greifen, so daß § 1 der geplanten BSE-Verordnung sinnlos wäre. § 1 Buchst. b ist daher zu streichen.